

Anmerkung zu:	OLG München 25. Zivilsenat, Urteil vom 17.05.2013 - 25 U 2548/12	Quelle:	
Autor:	Dr. Markus Jacob, RA und FA für Versicherungsrecht	Normen:	§ 512 ZPO, § 406 ZPO
Erscheinungs- datum:	13.05.2014	Fundstelle:	jurisPR-VersR 5/2014 Anm. 3
		Herausgeber:	Prof. Dr. Peter Schimikowski, Fachhochschule Köln
		Zitiervor- schlag:	Jacob, jurisPR-VersR 5/2014 Anm. 3 

Geeignetheit medizinischer Gutachten für den Nachweis einer Borrelioseinfektion

Leitsatz

Bei der gutachterlichen Beurteilung, ob ein Patient sich eine Borrelioseinfektion zugezogen hat oder an Borreliose erkrankt ist, kommt den Leitlinien der Deutschen Borreliose Gesellschaft e.V. keine entscheidende Bedeutung zu.

A. Problemstellung

In vielen Bereichen ist der Rechtsanwender auf den Sachverstand externer Gutachter angewiesen. Dies gilt auch für die private Unfallversicherung, im Rahmen derer die Feststellung der Kausalität eines Unfallereignisses für eine eingetretene Gesundheitsschädigung, deren Ursächlichkeit für eine Invalidität sowie Eintritt und Umfang derselben zumindest ausschnittsweise regelmäßig nicht ohne Hinzuziehung eines Mediziners bewertet werden kann.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Die Klägerin verlangt von dem beklagten Unfallversicherer Invaliditätsentschädigung sowie Unfallrente mit der Behauptung, während der Vertragslaufzeit an Borreliose erkrankt und infolgedessen zu 80% invalide zu sein.

Dem Versicherungsvertrag liegen u.a. Besondere Bedingungen für die Versicherung von Invalidität aufgrund einer Infektion mit FSME oder Lyme-Borreliose zugrunde. Diese lauten auszugsweise:

„Die versicherte Person wurde – z.B. durch einen Zeckenbiss – mit FSME oder Lyme-Borreliose infiziert und ist aufgrund dessen in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit dauerhaft i.S.v. Ziffer 2.1 AUB beeinträchtigt.“

Das Landgericht hat nach Einholung eines Sachverständigengutachtens die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, es fehle bereits der Nachweis einer Borrelioseinfektion. Darüber hinaus sei die Kausalität einer etwaigen Borrelioseerkrankung für die Beschwerden der Klägerin nicht erwiesen (LG Passau, Urte. v. 25.05.2012 - 4 O 265/11).

Das OLG München hat sich der Einschätzung des Landgerichts angeschlossen und die Berufung zurückgewiesen. Zur Einholung eines „Obergutachtens“ sah sich das Oberlandesgericht nicht veranlasst, da das erstinstanzlich erstattete Gutachten eine ausreichende und überzeugende Entscheidungsgrundlage bilde.

C. Kontext der Entscheidung

Im Mittelpunkt der Entscheidung steht die Frage der Geeignetheit des erstinstanzlich eingeholten medizinischen Gutachtens als Grundlage der vom Gericht zu treffenden Entscheidung.

Im Ausgangspunkt hat sich der medizinische Sachverständige bei der ihm obliegenden Beurteilung am aktuellen, wissenschaftlich gesicherten medizinischen Erkenntnisstand zu orientieren. Insoweit ist vorliegend nicht zu beanstanden, dass sich der Sachverständige im Wesentlichen an den Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Neurologie sowie an Tabellenwerken des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und dem Lyme-Borreliose-Ratgeber für Ärzte des Robert-Koch-Instituts orientiert hat, und nicht – wie klägerseits proklamiert – an den Leitlinien der Deutschen Borreliose

Gesellschaft.

Die Deutsche Gesellschaft für Neurologie e.V. (DGN) ist eine medizinische Fachgesellschaft mit etwa 7.400 Mitgliedern und Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften. Ihr formuliertes Ziel ist es, die neurologische Krankenversorgung in Deutschland zu verbessern. Die DGN fördert Wissenschaft und Forschung sowie Lehre, Fort- und Weiterbildung in der Neurologie. Sie veranstaltet Kongresse und Tagungen, lobt Wissenschaftspreise aus, betreibt Informationspolitik für die Öffentlichkeit. Weiterhin vertritt sie die Interessen der neurologisch tätigen Ärzte in Deutschland.

Das Robert Koch Institut (RKI) ist ein Bundesinstitut für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten als selbstständige Bundesoberbehörde, die dem Bundesministerium für Gesundheit direkt unterstellt ist. Es ist die zentrale Einrichtung der Bundesregierung auf dem Gebiet der Krankheitsüberwachung und -prävention und damit auch die zentrale Einrichtung des Bundes auf dem Gebiet der anwendungs- und maßnahmenorientierten biomedizinischen Forschung. Als solche kommt ihr eine besondere Qualifikation und Sachkunde auch in Bezug auf die Diagnose von Borrelioseerkrankungen zu.

Demgegenüber kommen der Deutschen Borreliose Gesellschaft e.V. – ein Zusammenschluss von Ärzten, die sich schwerpunktmäßig mit Borreliose beschäftigen – und den von dieser veröffentlichten Leitlinien keine vergleichbare wissenschaftliche Reputation zu. Dies betrifft insbesondere das von dieser Gesellschaft bei chronischen, unspezifischen Beschwerdebildern auf Grundlage teils umstrittener Labortests relativ schnell als typisch angenommene Krankheitsbild eines Post-Lyme-Syndroms bzw. einer chronischen Borreliose.

D. Auswirkungen für die Praxis

Im Falle konträrer medizinischer Standpunkte kommt es entscheidend darauf an, welcher Auffassung die höhere medizinische Akzeptanz zukommt. Dies unterliegt dem Wandel der Zeit, wobei gerade im Bereich der Medizin mithilfe neuer Erkenntnismethoden sich relativ kurzzeitig veränderte Ansichten durchzusetzen vermögen. Daher ist es besonders bedeutsam, den Standpunkt des medizinischen Sachverständigen auf seine Aktualität und Konformität mit den jeweils neuesten Erkenntnissen von Wissenschaft und Forschung zu überprüfen.

E. Weitere Themenschwerpunkte der Entscheidung

Die Klägerin hatte in zweiter Instanz die Zurückweisung ihres Ablehnungsantrags gegenüber dem Sachverständigen als Verfahrensfehler gerügt. Dies konnte sie jedoch im Rahmen der Berufung nicht mehr geltend machen, da sie den die Ablehnung zurückweisenden Beschluss des Landgerichts mit der sofortigen Beschwerde hätte anfechten müssen (§§ 512, 406 Abs. 5 ZPO).

© juris GmbH